

Position der SODK zur Motion der SGK-N 18.3716 Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen

Der Vorstand SODK hat am 5. Mai 2022 die «Position der SODK zur Motion der SGK-N 18.3716 Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen» genehmigt, die wie folgt lautet:

Das betreute und begleitete Wohnen ist ein Kernthema der SODK. Richtungsweisend für die kommenden Jahre ist die im Januar 2021 verabschiedete **Vision der SODK** für das **selbstbestimmte Wohnen** von betagten Menschen und Menschen mit Behinderungen. Damit sie ihre Wohnform frei wählen können, braucht es bedarfsgerechte Unterstützungs- und Betreuungsleistungen. Im Bereich der Betreuung bestehen in der Schweiz aber massgebliche Finanzierungslücken, die es künftig zu schliessen gilt.

Mit der Motion der SGK-N 18.3716 *Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen* hat das Bundesparlament den Bundesrat beauftragt, eine Gesetzesänderung vorzulegen, welche die Finanzierung von betreutem Wohnen über die EL zur AHV sicherstellt. Die SODK erachtet einen Ausbau der Ergänzungsleistungen (EL) als zweckmässig, um das selbstbestimmte Wohnen von betagten Menschen und Menschen mit Behinderungen zu fördern: Das entspricht einer Ausweitung der bestehenden Praxis, denn bereits heute werden Betreuungsleistungen teilweise über die EL finanziert. Zudem ist ein EL-Ausbau effektiv, da jene Personen unterstützt werden, die durch Betreuungskosten stark belastet sind. Im Gegensatz zum Motionstext geht die SODK davon aus, dass eine Anpassung des ELG gleichermaßen für betagte und behinderte Menschen gelten würde resp. dass nicht nur die EL zur AHV, sondern auch die EL zur IV betroffen wären, da die relevanten Gesetzesartikel bislang keine Unterscheidung vornehmen.

Grundsatzhaltung der Kantone ist jedoch, dass sich ein EL-Ausbau zwingend an Leistungen und nicht an bestimmten Angeboten (wie z. B. Einrichtungen des betreuten Wohnens) orientieren soll. Konkret schlägt die SODK vor, im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) unter Art. 10 eine neue drei- bzw. mehrstufige **Betreuungspauschale** (z. B. analog zur Hilflosenentschädigung) als **Ergänzung der jährlichen EL** einzuführen, die auf einer unabhängigen Bedarfsabklärung beruht und monatlich ausbezahlt wird. Das ergibt Sinn, weil es sich bei den Betreuungskosten in der Regel um regelmässig anfallende, konstante Ausgaben handelt. Eine Pauschale hat einige Vorzüge:

- Sie ist am besten geeignet, ein breites und umfassendes Spektrum an Betreuungsleistungen abzudecken.
- Sie fördert die Selbstbestimmung, weil die EL-Bezügerinnen und –bezüger in der Verwendung der Pauschale frei sind.
- Sie ist verwaltungsökonomisch effizient.

Die Kantone weisen darauf hin, dass es über das ELG hinaus jedoch weiterer Anstrengungen bedarf, um das selbstbestimmte Wohnen von betagten Menschen und Menschen mit Behinderungen zu fördern. Denn mit einem Leistungsausbau im ELG werden vor allem jene Personen erreicht, die einen Anspruch auf EL haben. Die Erfahrung zeigt aber, dass insbesondere auch Personen mit bescheidenen Mitteln – jedoch knapp ohne EL-Anspruchsberechtigung – einen nicht gedeckten Betreuungs- und Finanzierungsbedarf haben. Für die SODK ist deshalb klar, dass auch ausserhalb der Ergänzungsleistungen Finanzierungslücken bei der Betreuung zu schliessen sind.